

## **Gespräch Sozialreferentin mit Geschäftsführungen der Wohlfahrtsverbände am 28. Februar 2017**

### **Vormerkung zu TOP 2**

### **Entgeltfinanzierung vs. Pauschalfinanzierung bei Hilfen nach §§ 13 (3), 19, 34, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII - Finanzierungssystematik stationäre Kinder- und Jugendhilfe**

#### **Ziel: Verständigung auf gemeinsame Prämissen und Optionen**

##### **Grundsätzliche Prämissen**

- Gleiche Leistung soll gleiche Finanzierung erhalten.
- Freie Träger dürfen durch Übernahme von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht schlechter gestellt werden.
- Träger sollten einen Qualitätswettbewerb statt einen Preiswettbewerb zur Belegung austragen können/müssen.
- Jugendhilfeleistungen sollten daher auch nicht dem Vergabeverfahren unterworfen werden.

##### **Optionen**

- Die Entgeltfinanzierung hat sich bewährt und eignet sich mindestens für das normale Marktgeschehen (§§ 13(3), 19, 34, 35a, 41) und wird hierfür favorisiert.
- Je stärker der Charakter eines Angebotes im Bereich der Kommunalen Daseinsvorsorge liegt, desto mehr soll der öffentliche Träger das Finanzierungsrisiko von Trägern abfedern. Zu Angeboten der kommunalen Daseinsvorsorge zählen abgestuft insb. Angebote nach § 42 und § 42 a.
- Für Inobhutnahme nach § 42 beteiligt sich der öffentliche Träger stärker an der Bewältigung von Risiken, insb. durch eine Reduzierung von Berechnungstagen in der Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII. Die entsprechende Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2012 wird damit in ihrem Wesen bestätigt.
- Für vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a beteiligt sich der öffentliche Träger weitergehend an den Finanzierungsrisiken, da der Bedarf für dieses Angebot kurzfristigen und erheblichen Schwankungen unterliegt. – Diese weitergehende Risikobeteiligung findet insb. in der Reduzierung von Berechnungstagen, aber auch in der Übernahme von Investitionskosten für den vom öffentlichen Träger anerkannten Platzbedarf (incl. Reserve) ihren Ausdruck.
- Pauschale Finanzierungsinstrumente können unter diesen Voraussetzungen für diese Angebotsformen entfallen.